

Datum: 29.04.2005

Az.: 36.03.00

## **Beschlussvorlage – öffentlich -**

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	19.05.2005
2.		
3.		
4.		

### **Betreff:**

Neuorganisation der Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen

### **Bestandteile dieser Vorlage sind:**

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister  Schäfer	Mitunterzeichnung In Vertretung  Mecklenbrauck Erster Beigeordneter	Mitunterzeichnung In Vertretung  Dr.-Ing. Peters Technischer Beigeordneter
Stv. Amtsleiter  Boden	Sachbearbeiter  Busch	Sichtvermerk StA 20  Overhage

## Sachdarstellung:

### Ausgangslage

Seit dem 01.01.1995 führt die Firma Remondis, damals noch Fa. Rethmann, die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Bergkamen nach dem z. Zt. gültigen Entsorgungsvertrag durch. Der Vertrag ergab sich aus dem Ergebnis der im Jahr 1994 durchgeführten Ausschreibung, bei der mehrere Entsorgungsunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert worden sind. Die Fa. Remondis legte damals das günstigste Angebot aller Bieter vor.

Der Entsorgungsvertrag läuft zunächst noch bis zum 31.12.2005 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. Juni dieses Jahres gekündigt wird.

Ausgehend von den z.T. erheblichen Veränderungen sowohl innerhalb der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung als auch bei den am Entsorgungsmarkt beteiligten Firmen wurden die derzeitigen Kosten für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen in Bergkamen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.

Grundlegend war dabei die rechtliche Stellung der Stadt Bergkamen als teilentsorgungspflichtige Körperschaft für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NRW.

### Alternativen

Die Durchführung dieser Pflichtaufgabe kann die Stadt Bergkamen entweder in Eigenleistung durch z.B. einen Eigenbetrieb erbringen oder an einen Dritten per Auftrag vergeben. Neben einer öffentlichen, auf Grund der Auftragssumme europaweit durchzuführenden, Ausschreibung kann die Vergabe ohne Ausschreibung in Form eines In-House-Geschäftes an eine Tochtergesellschaft der Stadt Bergkamen erfolgen. Voraussetzung für dieses In-House-Geschäft ist nach Rechtsprechung, dass die Stadt alleiniger Eigner der Tochtergesellschaft ist.

Als weitere Alternative wurde die gemeinschaftliche Durchführung der Pflichtaufgabe Sammlung und Transport durch die Städte Kamen und Bergkamen und der Gemeinde Bönen in Form eines abfallwirtschaftlichen Zweckverbandes auf ihre Wirtschaftlichkeit geprüft. Dazu wurde ein entsprechender Arbeitskreis der beteiligten Kommunen eingerichtet.

Folgende Alternativen zur Durchführung der Abfallentsorgung wurden gegenüber gestellt:

- gemeinschaftliche Abfallentsorgung der Städte **Kamen, Bergkamen** sowie der Gemeinde **Bönen durch einen Eigenbetrieb**
- gemeinschaftliche Abfallentsorgung der o.g. Kommunen durch eine **gemeinsame GmbH**  
(Unbedenklichkeit bzgl. der Vergabeverordnung vorausgesetzt)
- alleinige Durchführung in **Bergkamen durch Eigenbetrieb oder 100 %ig städtischer GmbH**

Verglichen wurden die dabei ermittelten Kosten mit den aktuellen Kosten, die für die drei Kommunen durch deren bestehende Verträge mit Fremdfirmen entstehen.

Neben den durch den städtischen Baubetriebshof ermittelten Kalkulationen für die o.g. Varianten wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young und deren

Partnergemeinschaft ECONUM Unternehmensberatung mit der Erstellung einer vergleichenden Kalkulation beauftragt.

### **Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung**

Die Prüfung der Verbundlösung der drei beteiligten Kommunen Kamen, Bergkamen und Bönen in Form einer GmbH oder einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ergab grundsätzlich den Ausschlag für eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Insbesondere die bei einer GmbH zu berücksichtigende Umsatzsteuerpflicht gegenüber einem Eigenbetrieb konnte nicht durch eventuelle tarifliche Vorteile ausgeglichen werden. Dieser Vorteil des Eigenbetriebes setzte sich auch bei einer Überprüfung der Wirtschaftlichkeit für eine alleinige Durchführung der Entsorgung in Bergkamen durch eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung fort.

Ferner führte die Prüfung der Verbundlösung dazu, dass, insbesondere bei einer Einführung der Papiertonne in Kamen und Bönen, die kalkulierte Einsparung geringer ausfiel als bei einer Einzellösung durch die Stadt Bergkamen. Die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen zogen sich daher aus der Variante einer Verbundlösung zurück.

Im Anschluß daran erhielt das Büro Ernst & Young einen ergänzenden Auftrag der Stadt Bergkamen, eine Wirtschaftlichkeitsprüfung für eine Rekommunalisierung der Sammlung und des Transportes von Abfällen in Bergkamen durchzuführen. Da bereits bei der Verbundlösung die Einrichtung einer GmbH als zu beauftragende Tochter der Stadt die geringere Kostenersparnis erbracht hatte, wurde diese Prüfung ausschließlich auf die Gründung einer eigenbetrieblichen Einrichtung ausgerichtet.

Basis für den Kostenvergleich stellt, neben den derzeitigen Entsorgungskosten gegenüber der Fa. Remondis, eine Beibehaltung der bisherigen Abfuhrlogistik dar. Diese umfasst neben der Rest- und Biomüllabfuhr auch die Papiersammlung über die Papiertonne in den gewohnten Abfuhrintervallen. Ebenso sollte bei einer Rekommunalisierung auch die Grünschnitt- und Sperrmüllabfuhr durch die Stadt erfolgen. Da diese beiden Abfahren in der Summe der zu erbringenden Abfuhrleistungen auch bei den derzeit anfallenden Kosten den kleineren Faktor darstellen, lag der Schwerpunkt der Prüfung durch Ernst & Young auf der Durchführung der Behälterleerung für Rest-, Biomüll und Altpapier sowie den damit verbundenen Kosten für Anschaffung, Personal, Unterhaltung und Leistungserbringung.

Gleichzeitig lag dem Büro Ernst & Young die Kostenkalkulation des Baubetriebshofes zur Prüfung im Rahmen der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit vor. Das Ergebnis des Ernst & Young Gutachtens bestätigte grundsätzlich die Kalkulation des Baubetriebshofes.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass bei einer Rekommunalisierung der Abfallsammlung und des Transportes durch die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die Stadt Bergkamen eine deutliche Kosteneinsparung gegenüber den nach bestehendem Vertrag gültigen Ist-Kosten erzielbar ist.

Unter Berücksichtigung einer Fahrzeugauslastung durch realistische Fahr- und Leerungsleistungen sowie einem Fahrzeug- und Personalbestand, der auch bei unvorhersehbaren Störungen einen reibungslosen Ablauf der Gefäßleerung ermöglicht, könnte nach Ansicht der Verwaltung eine maximale **Kosteneinsparung in Höhe von ca. 30 %** erreicht werden.

### **Auswirkung auf die Abfallentsorgungsgebühren**

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das kalkulierte Einsparungsergebnis nicht mit einer Gebührenreduzierung für die angeschlossenen Haushalte in Höhe von ca. 30% gleich zu setzen ist. Auch wenn eine Einsparung in diesem Bereich gebührenrelevant ist, stellen die Kosten für Sammlung und Transport nur einen rund 24 %-igen Anteil an den Gesamtkosten

der kommunalen Abfallentsorgung dar. Den weitaus größten Anteil an den Gesamtkosten und damit an den städtischen Abfallgebühren nimmt die eigentliche Entsorgung und Verwertung der gesammelten Abfälle ein. Darin wiederum ist der Kostenanteil für die Verbrennung der Siedlungsabfälle über den Kreis Unna als entsorgungspflichtige Körperschaft in der MVA Hamm ein die Abfallgebühr wesentlich bestimmender Faktor. Diese Kosten für die Entsorgung und Verwertung können durch eine Rekommunalisierung der Abfuhrleistung nicht beeinflusst werden.

Bei einer angesetzten Kostenreduzierung von rd. 30 % sind Reduzierungen der Abfallgebühren bei der Restmüllgebühr in Höhe von 7,42 % und der Biomüllgebühr von 11,11 % (ohne Kosten Gefäßbeschaffung) bzw. 5,93 % (Restmüll) und 8,80 % (Biomüll) inkl. der Kosten der Gefäßbeschaffung möglich.

### **Vertragsverlängerung oder Ausschreibung?**

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der bestehende Vertrag auch die Verwertung des kommunalen Altpapiers durch die Fa. Remondis im Auftrag der Stadt enthält. Nach Änderung der Kreisabfallsatzung besteht aber für die Stadt Bergkamen die Pflicht, ab dem 01.01.2006 das kommunale Altpapier dem Kreis Unna zur Verwertung zu überlassen. Eine Fortführung des Vertrages mit der Fa. Remondis ist daher in der jetzigen Form nicht durchführbar.

Alternativ zu einer Rekommunalisierung hat die Stadt Bergkamen die Möglichkeit, den Entsorgungsvertrag neu öffentlich auszuschreiben. Unabhängig von dem Ergebnis der Ausschreibung steht die Stadt allerdings dann in der Verpflichtung, die ausgeschriebene Leistung an den Mindestbieter zu vergeben. Über die Höhe der durch die Ausschreibung zu erzielenden Angebote kann heute keine Aussage getroffen werden. Als Ergebnis ist sowohl eine Kostenreduzierung wie auch Kostensteigerung denkbar. Selbst bei einer Kostensteigerung wäre aber die Stadt verpflichtet, dem Mindestbieter den Auftrag zu erteilen.

Wichtig ist der Hinweis, dass eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung wie z.B. der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen (SEB) oder ein neugegründeter Eigenbetrieb Abfallentsorgung sich nicht an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen kann.

### **Handlungsvorschlag**

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung schlägt die Verwaltung vor, die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen durch die Gründung einer eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu rekommunalisieren und ab dem kommenden Jahr in Eigenleistung durchzuführen sowie den bestehenden Entsorgungsvertrag mit der Fa. Remondis fristgerecht vor dem 30.06.2005 zu kündigen. Ferner sind die entsprechenden Anschaffungen (Fahrzeuge, Mülltonnen etc.) vorzubereiten. Mit der Firma Remondis ist über eine mögliche Übernahme von Personal, Müllgefäße und Fahrzeugen zu verhandeln.

### **Haushaltsrechtliche Rahmenbedingungen**

Zur Durchführung der Müllabfuhr ohne Beteiligung eines öffentlich bestellten Unternehmers schlägt die Verwaltung vor, im Haushaltsjahr 2005 eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung zu gründen und für diese Einrichtung die erforderlichen Investitionen zur Aufgabendurchführung zu tätigen.

Der zu gründende Eigenbetrieb kann die Investitionen liquiditätsmäßig erst nach der Gründung ab Januar 2006 finanzieren. Gleichwohl sind die Investitionen wichtig zur Realisierung des Gründungszwecks.

Aufgrund der nicht vorhandenen separaten Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs ist es erforderlich, dass die Stadt Bergkamen die Anschaffungsliquidität für die gegründete Organisationsform nach der Eigenbetriebsverordnung sicherstellt. Dies bedeutet, dass die Stadt Bergkamen im Haushaltsjahr 2005 die **Zahlung** leistet und noch vor dem Abschluss der Jahresrechnung der Eigenbetrieb die Erstattung realisiert, so dass die Jahresrechnung 2005 bei der Anschaffungshaushaltsstelle keine Sollausgaben gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO enthält.

Eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW ist nicht erforderlich, weil Ziffer 1 nicht zutrifft und Ziffer 2 durch § 7 Ziffer 3 der Haushaltssatzung 2005/2006 so auszulegen ist, dass erst ab einer Volumenerhöhung von 20 % im Vermögenshaushalt eine Nachtragsnotwendigkeit besteht.

Ziffer 3 von § 80 Abs. 2 spricht von Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen. Im vorliegenden Fall und wie bereits dargelegt wird deutlich, dass die Zahlungspflicht der Stadt Bergkamen nicht in Ausgaben mündet.

### **Zeitplan**

Beim Zeitplan nimmt die Vorbereitung, vor allem aber die in Abhängigkeit der Verhandlungsergebnisse mit der Fa. Remondis durchzuführende Ausschreibung zur Beschaffung der erforderlichen Fahrzeuge, Müllgefäße und der infrastrukturellen Einrichtungen den größten Zeitraum ein. Die Ausschreibung wird, auf Grund des zu erwartenden Leistungsumfanges und der Kosten für die Neubeschaffung, voraussichtlich europaweit erfolgen. Innerhalb des Vergabeverfahrens ist ein Sicherheitspuffer z.B. für etwaige Vergabebeschwerden anderer Anbieter sowie für ggfs. rechtlich zulässige Nachverhandlungen zu berücksichtigen.

Das Ziel ist, die eigenbetriebliche Übernahme der Müllentsorgung bereits zum 01.01.2006 zu gewährleisten.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die bisher durch einen beauftragten Dritten durchgeführte Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen in der Stadt Bergkamen zu rekommunalisieren und beauftragt die Verwaltung, den Vertrag mit der Fa. Remondis fristgerecht zu kündigen und die zur Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Durchführung der städtischen Müllabfuhr erforderlichen Organisationsstrukturen vorzubereiten und dem Rat der Stadt Bergkamen zur Beschlussfassung vorzulegen.